

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 25.06.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

I.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der zu leistende monatliche Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und wird wie folgt festgelegt:

Einkommen bis zu 20.000 €	0 €
Einkommen bis zu 25.000 €	25 €
Einkommen bis zu 30.000 €	36 €
Einkommen bis zu 40.000 €	56 €
Einkommen bis zu 50.000 €	80 €
Einkommen bis zu 60.000 €	108 €
Einkommen bis zu 70.000 €	126 €
Einkommen bis zu 80.000 €	144 €
Einkommen bis zu 90.000 €	162 €
Einkommen bis zu 100.000 €	180 €
Einkommen über 100.000 €	203 €

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Regelungen des § 3a.

Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn die Beitragspflichtigen ein Jahreseinkommen von über 100.000,00 € angeben (Einkommenshöchstgrenze). In diesem Fall ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Blomberg erhoben.

II.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche%20Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 25.06.2020

Geise
Bürgermeister